

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 1-2

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Ich möchte eine Unterredung

Ich betreue seit einigen Jahren eine Verwandte, was viel Zeit und Nerven beansprucht. Ich bitte Sie in dieser Angelegenheit um eine Unterredung; eine Veröffentlichung ist mir nicht genehm.

Wer an eine Zeitschrift schreibt, muss mit einer Veröffentlichung rechnen, denn von Veröffentlichungen leben ja die Zeitschriften. Die Zuschriften werden in der ZEITLUPE jedoch so dargestellt, dass niemand auf die Fragenden schliessen kann. Die Anonymität ist gewährleistet, es werden auch keine Adressen nach aussen bekanntgegeben.

Wer sein Problem persönlich besprechen möchte, wendet sich am besten an eine Beratungsstelle. In Zürich z.B. hat die Frauenzentrale oder die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung eine Budgetberatungsstelle.

Keine Altersvorsorge!

Mein Mann (56) arbeitet als selbständiger Mitarbeiter bei einer Transportfirma zu einem Tageslohn, in dem keine Versicherungen eingeschlossen sind. Er hat also keine Altersvorsorge. Wir werden nur die AHV

erhalten. Was sollen wir für Versicherungen abschliessen? Was können wir für die Altersvorsorge tun?

Die Arbeitssituation Ihres Mannes scheint mir ziemlich unklar zu sein. Selbständig Erwerbende arbeiten u. a. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für eine selbstgewählte Kundschaft; sie haben mehrere Auftraggeber. Sie bezahlen alle Versicherungen inkl. AHV-Prämien selber und haben keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der (obligatorischen) Unfallversicherung.

Ein unselbständig Erwerbender ist eingegliedert ins Geschäft des Auftraggebers und arbeitet nach dessen Weisungen. Er hat Anspruch auf bezahlte Ferien, auf Lohn bei Krankheit oder Unfall, auf AHV-Beiträge, Unfallversicherung, Pensionskasse und ist gegen Arbeitslosigkeit versichert (Obligationenrecht). Ein absolutes Muss ist die von Ihnen erwähnte Taggeldversicherung. Wird Ihr Mann arbeitsunfähig, sollten Sie mit Hilfe einer Versicherung einen allfälligen Lohnausfall auffangen. Klären Sie bei seiner Krankenkasse die Leistungen im Krankheits- und im Unglücksfall ab. Eine (zusätzliche) Unfallversicherung könnte sich als notwendig erweisen.

Empfehlenswert für selbständig Erwerbende ist zudem eine Lebensversicherung oder, was billiger ist, eine Todesfall-Risikoversicherung, damit Sie nicht völlig leer dastehen, sollte Ihrem Mann etwas zustossen. Lassen Sie sich von verschiedenen Versicherungen eine Offerte machen.

Zu der Altersvorsorge: Wie Sie diese gestalten, hängt von Ihren finanziellen Verhältnissen ab. Je mehr Geld Sie nach der Pensionierung zur Verfügung haben möchten, desto

mehr müssen Sie in der relativ kurzen Zeit auf die hohe Kante legen. Obligatorisch sind die AHV-Beiträge. Eine auch in steuerlicher Hinsicht rentable Altersvorsorge ist die 3. Säule. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank oder bei verschiedenen Versicherungen. Die Bank hat den Vorteil, dass die Einlagen freiwillig sind; fehlt Ihnen einmal das Geld, können Sie weniger oder gar nichts einbezahlen (was sich natürlich aufs Alterskapital negativ auswirkt). Das ganze Versicherungs- und Vorsorgeproblem ist natürlich auch eine Frage der Zahlbarkeit: Welche Prämien und Spareinlagen liegen drin? Wieviel vermögen Sie aufzuwenden für Versicherungen und Altersvorsorge? Bevor Sie diese und jene finanzielle Verpflichtung eingehen, sollten Sie und Ihr Mann ein Budget erstellen. Lassen Sie sich von Versicherungsgesellschaften beraten, aber nicht zu einem Abschluss überreden! Vergleichen Sie verschiedene Angebote und unterschreiben Sie nur, was Sie beide auch bezahlen können. Prämienrechnungen sind schneller fällig, als manchem lieb ist!

Zuerst aber: Klären Sie die Arbeitssituation Ihres Mannes.

Nur 17 Grad Zimmerwärme

Mein Mann (73) und ich (69) wohnen in einem alten Bauernhaus. Der Vermieter hat uns einen alten, kleinen Ofen heringestellt, der bei null Grad nur auf 17 Grad Zimmerwärme heizt. Wir haben schon einiges unternommen, den Vermieter zu überzeugen, dass das zu kalt ist. Leider ohne Erfolg. Warum sind wir so hilflos? Hilfsarbeiter haben eben keine Rechte im Leben.

Doch, Sie haben Rechte. Es fällt Ihnen anscheinend aber schwer, sie durchzusetzen. Jeder Vermieter hat die Pflicht,

sein Mietobjekt richtig zu heizen. Nützen Ihre Reklamationen nichts, sollten Sie sich von jemandem helfen lassen. Wenden Sie sich nochmals an die Pro Senectute; diese Stelle redet Ihrem Hausmeister ins Gewissen oder sagt Ihnen, wer Ihnen weiterhilft. Eine Möglichkeit wäre auch, an den Pfarrer, den Gemeindevorsteher oder einen Gemeinderat zu gelangen und ihn um eine Unterredung mit Ihrem Vermieter zu bitten. Oder würde eines Ihrer Kinder sich für Sie einsetzen?

Sie können auch mit größerem Geschütz auffahren: Erkunden Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung (Gemeindehaus), welches Mietamt für Ihren Wohnort zuständig ist und wenden Sie sich dorthin mit Ihrem Problem.

Erbengemeinschaft

Völlig unerwartet ist vor wenigen Monaten mein Mann verstorben, was für mich und meine Kinder einige Fragen aufwirft. Ich möchte alten Fehlern nicht neue hinzufügen. Das Haus, das wir gekauft haben, wurde auf den Namen meines Mannes eingetragen, obwohl ich mit meinem Ererbten und Ersparten viel beigetragen habe. Nun stelle ich mit meinen Kindern eine gleichberechtigte Erbengemeinschaft dar. Mein Mann und ich wollten uns gegenseitig absichern, aber sein Tod kam dem zuvor. Muss ich nun mit 62 Jahren immer noch sparen und haushalten, falls allenfalls eines oder alle Kinder ausbezahlt werden möchten?

Es ist in der Tat so, dass in einer Erbengemeinschaft eines die Erbteilung verlangen kann. Haben Sie kein Bargeld mehr, um das Erbe auszubezahlen, müssen Sie das Haus verkaufen. Da es sehr alt ist und Sie nicht darin wohnen, ist ein Verkauf vielleicht für

Sie sogar von Vorteil, fallen dann doch die «immerwährende Arbeit» und die Unkosten weg.

Bevor das Erbe jedoch unter allen aufgeteilt wird, müssen Sie Ihr ererbtes Geld (das Eigengut) davon abtrennen. Alles was Sie und Ihr Mann während der Ehe erarbeitet und erworben haben, ist Er rungenschaft, und davon gehört Ihnen die Hälfte. Die andere Hälfte ist der Nachlass, von dem Sie wiederum die Hälfte zugute haben. Die Erbengemeinschaft kann jedoch nur gemeinsam über den Nachlass verfügen, sie muss einstimmig handeln. Jeder Erbe kann jederzeit die Erbteilung verlangen. Sie als Ehefrau haben Anspruch auf den Hausrat, der Ihnen jedoch am Erbteil angerechnet wird, falls die Kinder das verlangen. Wenn Sie Ihr Notar tatsächlich nicht berät, sollten Sie sich noch an eine andere Rechtsperson oder eine Rechtsberatungsstelle wenden.

Liebe Ehepaare, die Sie für den Todesfall auch nicht vorgesorgt haben, regeln Sie Ihren Nachlass, um Ihre langjährige Lebensgefährtin, Ihren Ehegatten abzusichern. Sie ersparen ihr/ihm viel Sorgen, schlaflose Nächte und tiefe Existenzängste. Warum nur wehren sich so viele dagegen? Es stirbt keiner früher, nur weil er ein Testament oder einen Erbvertrag gemacht hat!

Söhne gleich behandeln

Ich bin eine 75jährige Witwe und lebe in einem Haus, das ich meinem älteren Sohn verkauft habe zum Schatzungspreis. Be zahlt hat er mir an das Haus nie (?). Ich bezahle ihm 500 Franken Zins, er möchte aber mehr. Seine Familie wohnt nur am Wochenende hier, dann esse ich mit ihnen. Der jüngere Sohn

gab sich mit monatlichen Fr. 140.– von mir zufrieden. Nun verlangte er als Ausgleich für den Hausverkauf an den Älteren Fr. 100 000.–; ich gab ihm (und auch dem Älteren) Fr. 60 000.–, und seither sehe ich ihn nicht mehr. Ich möchte trotz allem beide Söhne gleich behandeln.

Leider werde ich aus Ihrem Brief und Ihrer Aufstellung nicht ganz klug: Was heisst das: «Bezahlt hat er mir an das Haus nie»? Hat er nur die Hypothek von Fr. 78 000.– übernehmen müssen? Warum haben Sie diese vom Hauspreis abgezogen? Und warum bezahlen Sie Ihrem Sohn Zins? Sie haben doch ein Wohnrecht! Dass der Jüngere sich ungerecht behandelt vor kommt, kann ich gut verstehen, hat doch sein Bruder zu Ihren Lebzeiten ein äusserst günstiges Haus plus bezahlte Steuern und die Fr. 60 000.– bekommen (total Fr. 363 000.–), dazu erhält er pro Jahr Fr. 6000.– (lieber mehr). Der Jüngere aber muss warten, bis er erben kann – und hat dadurch jeden Monat Zinsverlust! Selbstverständlich sind Eltern keineswegs verpflichtet, ihr Geld schon zu ihren Lebzeiten den Kindern zu verteilen. Zuallererst sollten sie an ihre eigene finanzielle Sicherheit und an ihre Zukunft denken. Wenn sie aber einen Teil des Erbes abgeben, sollten sie alle Kinder gleich behandeln. Ist ein Haus mit Wohnrecht im Spiel, ist das nicht einfach. Deshalb sollte man sich beim Notar, der den Kaufvertrag erstellt, erkundigen, wie der Ausgleich aussehen muss. Sie können das immer noch nachholen und ein entsprechendes Testament machen! Sonst ist ein böser Erb streit vorprogrammiert, denn Ihres jüngeren Sohnes Pflichtteil wurde verletzt.

Marianne Gähwiler

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Eigentumswohnung kaufen?

Wir, meine Frau (65) und ich (74), sind seit 40 Jahren verheiratet und haben zwei verheiratete Töchter. Kürzlich haben wir unsere Wohnung wegen der Anonymität im Hochhaus und der grossen Distanz zum Stadtzentrum verkauft und wohnen nun in einer leider sehr ringhörigen Wohnung.

Wir haben ein Barvermögen von Fr. 600 000.–, unser einziges Einkommen besteht aus der

AHV-Ehepaarrente (Fr. 2390.–) und dem Kapitalzins von Fr. 20 000.–. Seit 25 Jahren besitzen wir in Italien eine Ferien wohnung, die uns pro Jahr bis zu Fr. 5000.– Unterhalt kostet. Wir haben die Absicht, diese für etwa Fr. 400 000.– zu verkaufen. Sollen wir eine Wohnung mieten oder kaufen? Wie hoch sollen wir die Wohnung mit einer Hypothek belasten?

Ihre Anfrage wirft viele Fragen auf, die einer Beantwortung bedürfen.

Zuallererst gratuliere ich Ihnen zu Ihrem Entschluss, die Ferienwohnung im Ausland zu verkaufen. Das gebundene Kapital wirft nicht nur keinen Ertrag ab, sondern verursacht Ihnen noch zusätzliche Kosten. Mit dem Erlös und dem, was Sie dabei zusätzlich noch sparen, können Sie sich bei geruhsamen Hotelferien verwöhnen lassen. Ihre erwachsenen Kinder sollten in der Lage sein, ihre eigenen Ferien zu finanzieren.

Ihr Wunsch nach den eigenen vier Wänden ist sehr verständlich und verdient Unterstützung. Was für Sie wesentlich ist, ist eine ruhige

Variante 1: Mit Verkauf der Wohnung im Ausland

Kauf Eigentumswohnung	Fr. 550 000.–
abzüglich Erlös netto aus Ferienwohnung	Fr. 400 000.–
Kapitalbedarf (=Hypothek)	Fr. 150 000.–
Einkommensveränderung:	
Wegfall Mietzins (12 x Fr. 2 500.–)	Fr. 30 000.–
./. Hypothekarzins (6% von Fr. 150 000.–)	Fr. 9 000.–
./. Unterhaltskosten (1,5% von Fr. 550 000.–)	Fr. 8 250.–
Mehreinkommen	Fr. 12 750.–
Kapitalisiert zu 7,5%	
(6% Hypothek+1,5% Unterhalt)	Fr. 170 000.–
Um diesen Betrag dürfte Ihre Eigentumswohnung teurer kommen, ohne dass Sie dabei einen Einkommensverlust tragen müssten.	

Variante 2: Ohne Verkauf der Wohnung im Ausland

Kauf Eigentumswohnung	Fr. 550 000.–
./. Hypothek (60%)	Fr. 330 000.–
Eigenmittel	Fr. 220 000.–
Einkommensveränderung:	
Wegfall Mietzins	Fr. 30 000.–
./. Hypothek (6% von Fr. 330 000.–)	Fr. 19 800.–
./. Zins auf Eigenmittel	Fr. 7 500.–
./. Unterhalt (1,5% von Fr. 550 000.–)	Fr. 8 250.–
Mindereinnahmen	Fr. 5 550.–